

Vereinbarung

**über ein Konzept zur Festlegung der Fallpauschalen ab dem Jahr 2031 mit fall-
bezogenen empirischen Kostendaten gemäß § 115f Abs. 1a Satz 4 SGB V
(Vereinbarung Hybrid-DRG-Kalkulationskonzept 2031)**

vom 17. Dezember 2025

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin

Präambel

Gemäß § 115f Absatz 1a Satz 1 SGB V sind spätestens in der bis zum 30. Juni 2030 zu schlie-ßenden Vereinbarung die nach § 115f Absatz 1 Satz 2 SGB V zu kalkulierenden Fallpauschalen auf Grundlage fallbezogener empirischer Kostendaten des ambulanten und stationären Be-reichs festzulegen.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bun-desvereinigung (nachfolgend: die Vertragspartner) haben das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und das in § 87 Absatz 3b Satz 1 SGB V genannte Institut (InBA) (nach-folgend: Institute) gemeinsam beauftragt, einen Vorschlag für ein Konzept zur Festlegung der Fallpauschalen nach § 115f Absatz 1a Satz 1 SGB V zu erarbeiten.

Auf der Grundlage dieses Vorschlags vereinbaren die Vertragspartner hiermit gemäß § 115f Absatz 1a Satz 4 SGB V das Konzept zur Festlegung der Fallpauschalen nach § 115f Absatz 1a Satz 1 SGB V ab dem Jahr 2031.

§ 1 Regelungsinhalt

Die Vertragspartner gemäß § 115f Absatz 1a Satz 4 SGB V vereinbaren das Konzept zur Festle-gung der Fallpauschalen nach § 115f Absatz 1a Satz 1 SGB V ab dem Jahr 2031 (**Anlage** dieser Vereinbarung).

§ 2 Schriftform, Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderung bzw. Ver-tragsergänzung bezeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise un-wirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine Be-stimmung vereinbaren, die dem zulässigerweise am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Regelungsbedürftigkeit bedacht hätten.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Quartalsende, erstmalig zum 30. Juni 2026, gekündigt werden.

Anlage: Konzept zur Festlegung der Fallpauschalen nach § 115f Absatz 1a Satz 4 SGB V ab dem Jahr 2031